



Der Landeswahlleiter für Hessen
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: II 12-01k04.30-05
II 12-01k04.05-05-20/001

Per E-Mail

Kreiswahlleiter der
Bundestagswahlkreise 167 bis 188

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Frau van der Sluijs Veer-Brünnig
Durchwahl (06 11) 353 1626
Telefax: (06 11) 32712 1626
Email: christina.vdsluijsveer-bruennig@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

nachrichtlich:
Hessisches Statistisches Landesamt

Datum 10. Februar 2021

ekom21-KGRZ Hessen

Landräte der Landkreise
Kassel, Hersfeld-Rotenburg, Vogelsberg, Lim-
burg-Weilburg, Offenbach und Darmstadt-Die-
burg

Wahlerlass Nr. B 1

Bundestagswahl am 26. September 2021;

- 1. Wahlerlasse**
- 2. Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**
- 3. Übermittlung von Kreiswahlvorschlägen**
- 4. Bewerberangaben**
- 5. Beteiligungsanzeigen**
- 6. Neues Ergebnisermittlungssystem WahlenWeb, technische Voraussetzungen**

1. Wahlerlasse

Entsprechend der bisherigen Praxis werde ich die **Erlasse** zur Vorbereitung und Durchführung der bevorstehenden Bundestagswahl fortlaufend nummerieren und im Themenportal Wahlen unter wahlen.hessen.de veröffentlichen.

Die Wahlerlasse werden ausschließlich an Ihre E-Mail-Adresse gerichtet, die Sie im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Bundestagswahl auf eine entsprechende Anfrage des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport angegeben haben. Diese Adresse ist in der letzten Spalte der im Staatsanzeiger für das Land Hessen 2020, S. 826 sowie im Internet zur Bundestagswahl 2021 veröffentlichten Übersicht ausgewiesen; bitte überprüfen Sie die Angabe und stellen Sie sicher, dass die Wahlerlasse sofort in den Geschäftsgang gelangen.



2. Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Der Bundespräsident hat durch Anordnung vom 8. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2769) den Termin der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag auf den

26. September 2021

festgesetzt. Ich bitte daher, die öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 32 Satz 1 der Bundeswahlordnung – BWO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), vorzunehmen.

Der Deutsche Bundestag hat am 14. Januar 2021 nach § 52 Abs. 4 Satz 1 BWG festgestellt, dass die Durchführung von Versammlungen für die Wahl der Wahlbewerber und der Vertreter für die Vertreterversammlungen zumindest teilweise unmöglich ist. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat mit Zustimmung des Bundestags die Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung) vom 28. Januar 2021 (BGBl. I S. 115) erlassen. Nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung können die Wahlvorschlagsträger von den Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung über die Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen bei der Aufstellung der Wahlbewerber für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung abweichen.

Abweichend von den bisherigen gesetzlichen Vorgaben können Versammlungen zur Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen mit Ausnahme der Schlussabstimmung ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden (§ 5 Abs. 1 Satz 1 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung). Zulässig ist insbesondere

1. die Durchführung einer Versammlung ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation,
2. die Teilnahme einzelner oder eines Teils der Parteimitglieder an einer Versammlung nach § 21 Abs. 1 BWG im Wege elektronischer Kommunikation,
3. die Durchführung einer Versammlung durch mehrere miteinander im Wege der elektronischen Kommunikation verbundene gleichzeitige Teilversammlungen an verschiedenen Orten (§ 5 Abs. 1 Satz 2 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung).

Bei ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführten Versammlungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung sind das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerberinnen und Bewerber und die Möglichkeit zur Kommunikation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu gewährleisten. Wenn einzelne oder alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer nur durch einseitige Bild- und Tonübertragung an der Versammlung teilnehmen, sind die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerberinnen und Bewerber und die Befragung zumindest schriftlich, elektronisch oder fernmündlich zu gewährleisten (§ 5 Abs. 2 und 3 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung).

Das Verfahren zur Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen kann auch im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden. Vorstellung und Befragung können dabei unter Nutzung elektronischer Medien erfolgen. Das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerber und der Zugang der Stimmberechtigten zu Angaben über Person und Programm der Bewerber ist in schriftlicher Form zu gewährleisten (§ 6 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung).

Die Schlussabstimmung über den aufgestellten Wahlvorschlag kann im Wege der Urnenwahl, der Briefwahl oder einer Kombination aus beidem stattfinden, auch wenn dies nach der Satzung der Partei nicht vorgesehen ist. Dabei ist durch geeignete Vorkehrungen zu gewährleisten, dass nur Stimmberechtigte an der Schlussabstimmung teilnehmen und das Wahlgeheimnis gewahrt wird (§ 7 Abs. 1 und 2 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung). Für eine Schlussabstimmung im Wege der Briefwahl ist darüber hinaus § 7 Abs. 3 der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung zu beachten.

Erfolgt die Aufstellung von Wahlbewerbern oder von Vertretern für die Vertreterversammlungen im Wege einer Versammlung mit elektronischer Kommunikation nach § 5 der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung oder in einem schriftlichen Verfahren nach § 6 der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung sind die besonderen Umstände dieser Verfahren in den von den Wahlvorschlagsträgern nach den Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung einzureichenden Unterlagen zu vermerken (§ 8 Abs. 2 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung).

Stellt der Deutsche Bundestag fest, dass die Voraussetzungen des § 52 Abs. 4 Satz 1 BWG nicht mehr vorliegen, so kann bei Verfahren, die vor der Feststellung nach den Best-

immungen der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung begonnen oder durchgeführt wurden, von den Abweichungsmöglichkeiten dieser Verordnung für einen Monat ab der Feststellung weiter Gebrauch gemacht werden. Die Frist verlängert sich, wenn ansonsten die Abgabe des Wahlvorschlages nicht mehr in der Frist von § 19 BWG möglich wäre. Eine entsprechende Feststellung des Deutschen Bundestages wird im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (§ 9 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung).

Ich bitte, in Ihrer Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf die Bestimmungen der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung hinzuweisen.

Die amtlichen **Vordrucke für die Aufstellung von Kreiswahlvorschlägen** habe ich Ihnen als ausfüllbare pdf-Dateien mit E-Mail vom 22. Juli 2020 übersandt. Ich bitte, den Wahlvorschlagsträgern diese auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Sofern ausnahmsweise Vordrucke in Papierform erbeten werden, bitte ich diese auszudrucken und zur Verfügung zu stellen. Bei den Vordrucken Anlage 15 zur BWO (Zustimmungserklärung für Bewerber eines Kreiswahlvorschlags) und Anlage 16 zur BWO (Bescheinigung der Wählbarkeit) wurden jeweils Informationen zum Datenschutz aufgenommen. Um Bewerberinnen und Bewerbern die Möglichkeit zu geben diese Informationen zur Kenntnis zu nehmen, sind die Angaben des zuständigen Wahlleiters bei der Ausgabe der Vordrucke bereits einzutragen. Es empfiehlt sich die Angaben des Wahlvorschlagsträgers – sofern bekannt – ebenfalls einzutragen oder den Wahlvorschlagsträger auf die Ergänzung der Angaben hinzuweisen.

Ich bitte, die Wahlvorschlagsträger ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass das Formblatt für die Unterstützungsunterschrift eines Kreiswahlvorschlags die Möglichkeit vorsieht, die Bewerberin oder den Bewerber auch vorsorglich für den Fall zu unterstützen, dass der Wahlvorschlagsträger vom Bundeswahlausschuss nicht als Partei anerkannt wird. Wenn eine vorsorgliche Unterstützung auch für die genannte Situation gewollt ist, muss dies durch eine zweite zusätzliche Unterschrift auf dem Formblatt ausdrücklich erklärt werden.

Meine Aufforderung zur Einreichung von Landeslisten vom 2. Februar 2021 wird im Staatsanzeiger Nr. 7/2021, S. 252 veröffentlicht; sie wurde bereits in das Themenportal Wahlen eingestellt.

3. Übermittlung von Kreiswahlvorschlägen

Nach § 35 Abs. 1 BWO sind dem Bundeswahlleiter und mir **sofort nach Eingang** je eine Ablichtung des eingereichten Kreiswahlvorschlags zu übersenden. Ich bitte, für die Übersendung das beigefügte Formblatt – **Anlage 1** – zu verwenden und die Meldung sowohl an

den Bundeswahlleiter als auch an mich ausschließlich in elektronischer Form an die auf dem Formular angegebenen Adressen zu übersenden. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass **fehlende Unterstützungsunterschriften** bei einem Kreiswahlvorschlag einen Mangel darstellen.

4. Bewerberangaben

Auch bei der Bundestagswahl 2021 werden wieder eine Vielzahl der Bewerberinnen und Bewerber sowohl in Kreiswahlvorschlägen als auch auf den jeweiligen Landeslisten ihrer Partei kandidieren. Dabei kann es nach den Erfahrungen vergangener Wahlen bei den persönlichen Angaben in beiden Arten von Wahlvorschlägen zu Abweichungen kommen, indem beispielsweise eine Bewerberin oder ein Bewerber im Kreiswahlvorschlag mit zwei Vornamen oder gar nur einer verkürzten Rufnamensform bezeichnet wird (z. B. Karl Wilhelm; Wilhelm; Willi). Abweichungen haben sich auch schon bei der Berufsangabe, insbesondere bei der Angabe akademischer Grade, der Anzahl der Berufe oder der verwendeten Abkürzungen ergeben.

Ich bitte Sie, die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge auf diese Tatsache aufmerksam zu machen und eine frühzeitige parteiinterne Abstimmung mit den in Frage kommenden Bewerberinnen und Bewerbern anzuregen. Von hier aus ist beabsichtigt, Sie über Abweichungen bei den persönlichen Angaben der Bewerberinnen und Bewerber in den Kreiswahlvorschlägen und den Landeslisten mit der Bitte zu unterrichten, ggf. erforderliche Anpassungen mit den jeweiligen Vertrauenspersonen zu erörtern. Im Rahmen der Vorprüfung der eingereichten Kreiswahlvorschläge sollte vorsorglich ein entsprechender Vorbehalt angemeldet werden.

5. Beteiligungsanzeigen

Beigefügt übersende ich eine Liste der Vereinigungen, die bis zum 16. Dezember 2020 gemäß § 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes ihre Beteiligung an der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag angezeigt haben, mit der Bitte um Kenntnisnahme – **Anlage 2** -.

6. Neues Ergebnisermittlungssystem WahlenWeb, technische Voraussetzungen

Für die Meldung der Wahlergebnisse wird bei der Bundestagswahl erstmals das internetbasierte Ergebnisübermittlungssystem WahlenWeb-Hessen (WahlenWeb) zum Einsatz kommen. Das System wurde in Rheinland-Pfalz entwickelt und hat sich dort bereits bei parlamentarischen Wahlen bewährt. In Kooperation mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport und mit Unterstützung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) wurde die Anwendung für Hessen angepasst.

Damit die IT-Sicherheit gewährleistet und eine Einflussnahme auf die Ergebnisermittlung durch Dritte, wie z. B. gezielte Cyberangriffe, verhindert werden kann, wird das WahlenWeb gesichert im Intranet der HZD im hessischen Landesnetz betrieben. Ein Zugriff auf die Anwendung ist daher nur möglich, wenn eine Verbindung zu diesem Netz vorhanden ist. Eine Beschreibung der notwendigen Client- und Netzwerk-Konfigurationen in Ihrer Behörde ist als **Anlage 3** beigefügt. Ich bitte die notwendigen Konfigurationen vorzunehmen. Zur Testung der neuen Anwendung und zur Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse ergeht ein gesonderter Erlass.

gez.

Dr. Kanther

Anlagen:

- 3 -